



# aktuell

1|04

Das Kundenmagazin  
Juni 2004/2. Jahrgang

## außenanlagen instandsetzung und modernisierung



aktuelles aus der genossenschaft | informationen für nutzer

# inhalt

## 1|04 impressum

Gemeinnütziger Spar- und Bauverein Friemersheim eG  
Kaiserstraße 53, 47229 Duisburg  
Telefon (02065) - 94 59 - 0, Telefax (02065) - 94 59 20  
www.bauverein-friemersheim.de

Konzeption und Entwurf: heike bartels, diplom-designerin



Vorwort	Seite	3
Modernisierung	Seite	4
Konzept Altsiedlung	Seite	8
Organisation		
Wohnungskommission	Seite	12
Notdienst   Öffnungszeiten	Seite	13
Bemerkungen zur Genossenschaft		
Der Aufsichtsrat		
Rechte und Pflichten	Seite	14
Aktuelles	Seite	17
Jubilare 2004	Seite	20

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

gemeinsam mit dem Geschäftsbericht 2003 erhalten Sie die neue Ausgabe unseres Kundenmagazins - wie Sie sicherlich feststellen werden, in leicht geänderter Aufmachung gegenüber unserer Erstausgabe August 2003. Die behutsame Änderung des Erscheinungsbildes ist Ergebnis der uns entgegengebrachten Anregungen und Kommentare zur Erstausgabe.

Geblichen ist das inhaltliche Konzept mit vielfältigen Informationen rund um die Genossenschaft. Neben dem Schwerpunktthema Instandhaltungs- und Modernisierungstätigkeit beschäftigen wir uns mit dem Konzept zum langfristigen Erhalt der Altsiedlung, welches gegenüber dem Stand des Vorjahres konkrete Formen annimmt. In der Reihe „Bemerkungen zur Genossenschaft“ widmen wir uns dem Thema „Aufsichtsrat“; aktuelle Berichte zu wohnungsbezogenen Themen und Informationen zur Organisationsstruktur der Genossenschaft runden diese Ausgabe ab.

Aufgabe Ihrer Genossenschaft ist es, unabhängig von tagesaktuellen Ereignissen langfristig zu planen und Investitionsentscheidungen zu treffen; dies ist uns in wirtschaftlich und politisch schweren Zeiten in der Vergangenheit gelungen. Auch wenn die heutige Einschätzung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeichen von hoher Arbeitslosigkeit, schwankenden Finanzierungshintergründen bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie steigenden Ausgaben bei Krankenkassen, Pflegeversicherung und Rentenkassen nicht rosig ausfällt, bedeutet wohnungswirtschaftliches Handeln nicht, sich durch kurzfristige Abwärtsbewegungen von aussichtsreichen Investitionsentscheidungen abhalten zu lassen. Aus diesem Grund sind wir zu Recht stolz auf unser 85 jähriges Jubiläum zum Gründungstag der Genossenschaft am 18. Mai 1919.

Duisburg, im Juni 2004  
Der Vorstand

Kühnen Dorawa Vornweg



## kaiserstraße

Die Gebäude entlang der Kaiserstraße wurden im Rahmen des Instandsetzungs- und Modernisierungsprogramms mit wärmeisolierten Dachgauben ausgestattet. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten erhielten sie neue Regenrinnen und Fallrohre sowie einen Fassadenanstrich. Eine Erdgeschosswohnung wurde mit behindertengerechten Ausstattungsmerkmalen im Bereich der sanitären Installationen (Verbreiterung der Türen, Einbau einer bodengleichen Dusche) und grundlegender Verbesserung der Elektroinstallation den Bedürfnissen der Nutzer angepasst.

## bismarckstraße

Das Mehrfamilienhaus Bismarckstraße 71/73 wurde durch den Neubau von größeren Balkonanlagen deutlich aufgewertet. In diesem Jahr folgt noch ein Fassadenanstrich.



Aufwändige Instandsetzung der internen Versorgungssysteme: Arbeiten, die nicht auf den ersten Blick öffentlichkeitswirksam auffallen. Neben der Rundumerneuerung der

Heizungsanlage erfolgt in den Wohnungen eine komplette Sanierung der Sanitärstränge (Zu- und Abwasser) sowie eine grundlegende Erneuerung der Sanitärbereiche (Bad und WC).

## ulmenstraße





## außenanlage kruppstraße, moltkestraße und kronprinzenstraße

Nicht ungeteilte Zustimmung seitens der Mieter erhielt der neu gestaltete Spielplatzbereich in der „Kruppsiedlung“. Die eingebauten Spielgeräte erfreuen sich nicht nur einer altersge-

rechten Nachfrage von Kindern, sondern ziehen auch ungebetene Gäste an. Gleiches gilt allerdings auch für die Stellplatzbereiche, auf denen bedauerlicherweise „schwarz“ geparkt

wird. Aus diesem Grund werden in den kommenden Wochen Absperreinrichtungen pro Stellplatz eingebaut.



## außenanlage kiefernstraße und ulmenstraße

Die durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Außenanlagen wurden im laufenden Geschäftsjahr 2003 erneuert. Neugestaltete Grundstückszwischenbereiche ergänzen die in 2002 modernisierten Mehrfamilienhäuser. Der Spielplatzbereich im rückwärtigen Teil der Lindenallee wird im 2. Halbjahr 2004 ebenfalls neu gestaltet.

## sanierung von hauseingängen im borgschenhof

Im Siedlungsbereich Borgschenhof wurden Außentreppenanlagen im Hauseingangsbereich erneuert. Diese Arbeiten stellen neben der Sanierung von Kelleraußentreppen und dem Beginn von komplexen Wohnungsmodernisierungen einen Schwerpunkt in den kommenden Jahren dar.

# ausblick

In der Umbauplanung befinden sich drei Gebäudegruppen, die in den nächsten Jahren umfangreich modernisiert werden sollen.

Es handelt sich um die Gebäude Kaiserstraße 27-29, Kronprinzenstraße 29-35 und Bismarckstraße/Walter-Rathenau Straße. Über Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten werden wir die betroffenen Nutzer informieren.

In der mittel- bis langfristigen Modernisierungsplanung befinden sich die Wohnungsbestände im Bereich Borgschenhof. Bereits im laufenden Geschäftsjahr werden wir das Mehrfamilienhaus „Am Borgschenhof 30“ umfassend modernisieren. Neben der Zusammenlegung kleinerer Wohnungen mit unzeitgemäßen Grundrissen wird das Gebäude durch Dachgeschossausbau und Ergänzung mit einer Balkonanlage ausgestattet.

Zum Schluss noch ein Hinweis: unterstützen Sie die für die Genossenschaft tätigen Handwerker durch Ihre Bereitschaft zur Strom- und eventuellen Wasserentnahme. Vielfach werden die Kosten des tatsächlichen Verbrauchs deutlich überschätzt. Bei Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause Herr Werk unter der Rufnummer 02065-945917 gerne zur Verfügung.

# konzept altsiedlung

Wie bereits ausführlich berichtet (aktuell Ausgabe 1/2003) beschäftigen sich Aufsichtsrat und Vorstand intensiv mit der Beantwortung der Frage des zukünftigen Umgangs mit den Wohnungsbeständen in der Altsiedlung.

Ausgehend von Überlegungen, wie bei einem kurzfristigem Investitionsbedarf in Höhe von knapp 4.000.000 € (Dächer und Fassaden) und weiteren 7.500.000 € zur Sicherstellung eines Mindeststandards im Bereich des Innenausbauers der dauerhafte Erhalt der Siedlung durch die Genossenschaft sicherzustellen sei, entstand in 2003 das „Konzept Altsiedlung“. Die betriebswirtschaftliche Analyse lässt eine Gesamtinvestition in Höhe von 11.500.000 € in die 167 Wohnungen der Altsiedlung nicht zu. Die einseitige Belastung des Instandhaltungs- und Modernisierungsbudgets zu Gunsten dieser Siedlungsbestände würde die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft in den anderen Gebäudebeständen gefährden. In der Konsequenz würde dies für den Siedlungsbereich Altsiedlung bedeuten, dass ein dauerhafter Erhalt in der heutigen Form mit Mitteln der Genossenschaft nicht zu bewerkstelligen ist.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der Interessen der dort wohnenden Mitglieder, die ihren Wunsch nach Erhalt der gewachsenen Siedlungsstrukturen durch eine Unterschriftensammlung verdeutlicht haben, basiert das „Konzept Altsiedlung“ auf einer deutlichen Beteiligung der Nutzer.

In seiner ursprünglichen Form war die Umsetzung durch die Herausgabe von Erbbaurechten geplant.

Zum Zwecke der genossenschafts- und steuerrechtlichen Klärung dieser Verfahrensweise wurde ein Gutachten beim Verband der Wohnungsunternehmen Rheinland Westfalen e.V. in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis des Gutachtens liegt dem Unternehmen seit dem Ende des 1. Quartals 2004 vor. Die Analyse des Gutachtens ergibt, dass die Idee der Vergabe der Grundstücke und Häuser im Wege des Erbbaurechtes auf Grund von steuerrechtlichen Problematiken nicht umsetzbar ist. Die erkennbaren späteren Risiken des durch eigenes Handeln herbeigeführten Verlustes der Steuerbefreiung als Vermietungsgenossenschaft lassen sich gegenüber der Gesamtheit des Unternehmens nicht vertreten. Als ausschlaggebende Gründe sind anzuführen dass

- angemessene Erbbauzinsen in Höhe des ortsüblichen Liegenschaftszins (Basis 4,00 %), die keine verdeckte Vorteilsgewährung darstellen, zum Verlust des steuerfreien Status der Genossenschaft führen
- die Erträge aus Erbbauzinsen generell der Körperschafts- und Gewerbesteuer zzgl. des Solidaritätszuschlags unterliegen
- spätere Veräußerungen bzw. Rückführungen des Grundbesitzes die 10%-Einnahmegrenze belasten. Darüber hinaus ist die Preis/Teilwert Differenz ertragssteuerpflichtig
- der Verkauf von Grundstück und Gebäude, die innerhalb der letzten 10 Jahre nicht umfangreich modernisiert wurden, ist nach gutachterlicher Stellungnahme ohne negative steuerliche Auswirkung möglich.



Diese Erkenntnisse führen dazu, das ursprüngliche Erbbaurechtskonzept auf ein Verkaufskonzept umzuarbeiten. Wesentlicher Unterschied zur bisherigen Strategie ist der Wille, nicht alle Grundstücke und Gebäude genossenschafts- und nutzernah zu verkaufen.

Im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Entwicklung der Genossenschaft sollen Grundstücke und Gebäude im Eigentum der Allgemeinheit verbleiben. Dabei handelt es sich um die Grundstücksbereiche

- a) Teilflächen Josefstraße|Am Kuppengraben
- b) Wilhelmstr. 3-5|Heimstraße 1-2|Am Kuppengraben 1-2
- c) Wilhelmstr. 7-13|Ewaldstr. 1-3
- d) Ewaldstr. 2-4|Wilhelmstr. 15-21
- e) An der Höhe 1-6|Ernststr. 2-8  
Schützenstr. 17-19|Jungstr. 9-11  
Garagenhof Ernststr.|Jungstraße
- f) rückwärtige Teilflächen Am Kuppengraben 27-30  
angrenzend zur Reichsstr. 56-60
- g) Schützenstr. 46-48|Am Kuppengraben 23-24

Sollte ein Verkauf von Grund und Boden für den gesamten Bereich der Altsiedlung durchgeführt werden, ergäben sich gegenüber der Idee des Erbbaurechtsmodells unter den alten Bedingungen der gemeinsamen Beschlussfassung folgende Nachteile für die Genossenschaft:

- keine dauerhafte Sicherung der Grundstücke
- kein Zugriff auf bebaubare Grundstücksbereiche
- dauerhafter Abgang von bis zu 167 Wohneinheiten ohne Ausgleich im Bereich der Mieteinnahmen und des Gesamtbestandes
- keine dauerhafte Mitwirkungsmöglichkeit der Genossenschaft in diesem Siedlungsbereich

Um diese Nachteile auszugleichen, werden die oben genannten Grundstücke und Gebäude nicht veräußert. Das Konzept Altsiedlung wurde in einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand am 13.05.2004 beschlossen.

## impressionen altsiedlung



## übersicht altsiedlung

### | Was bedeutet die Änderung des Modells für den heutigen Nutzer?

Um es ganz klar zu sagen: nur derjenige, der kaufen möchte, kauft. Diejenigen, denen ein Erwerb der heutigen Mietwohnung nicht zusagt, können dort im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen verbleiben.

Wohnungen, deren Nutzer nicht erwerben, werden während des Vertragsverhältnisses aus dem Verkauf genommen.

Jeder der erwirbt leistet einen maßgeblichen Beitrag zum Erhalt der Siedlung.

Mitglieder, die in Bereichen wohnen, die nicht verkauft werden, erhalten die Möglichkeit zum Erwerb eines Hauses in anderen Bereichen.

### | Wie hoch ist meine zukünftige finanzielle Belastung?

In Zeiten niedriger Zinsen ist die geldmäßige Differenz zwischen einem angemessenen Erbbauzins (in Höhe von anfänglichen 4,00 %) und dem Kapitalmarktzins gering.

Die von der Genossenschaft zu veräußernden Häuser und Grundstücke werden auf Basis von Einzelwertgutachten verkauft. Die tatsächlichen Grundstücksflächen werden individuell am jeweiligen Objekt festgelegt. Hierbei gilt der

Grundsatz, dass nach Möglichkeit an den vorhandenen Grundstücksaufteilungen festgehalten wird. Ergibt sich im Zuge der städtebaulichen Überprüfung die Notwendigkeit zur Änderung von Grundstückszuschnitten, so führt dies zu Veränderungen.

Die Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Arbeiten im Bereich der Abwasseranlagen erfolgt vor Verkauf. Die Grundstücke werden daher erschließungskostenbeitragsfrei verkauft und bewertet.

In Zusammenarbeit mit ortsansässigen Kreditinstituten werden wir Ihnen individuelle Finanzierungsmöglichkeiten anbieten können.

Da wir an einer seriösen Abwicklung interessiert sind, werden wir an dieser Stelle keine fiktiven Finanzierungsmodelle darstellen, die auf ihre persönliche Situation nicht anwendbar sind.

### | Wie muss ich mich bei Erwerbsinteresse verhalten?

Die Genossenschaft wird in Kürze einen Fragebogen an alle betroffenen Haushalte versenden. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied offen, diesen Fragebogen auch in der Geschäftsstelle anzufordern.



wohnungskommission

sprechstunde: 16.30 - 17.15 uhr

jeden ersten donnerstag im monat

außerhalb der geschäftszeiten erreichen Sie unsere mitarbeiter bei notfällen unter dieser nummer:

notdienst: 0151-15109303

wir bitten darum, dass sie diese möglichkeit jedoch nur im absoluten gefahrenfall nutzen.

öffnungszeiten: mo., di., mi. 9.00 - 10.00 uhr, do. 14.30 - 18.30 uhr

## bereich

frau dombrowski, tel.: (02065) - 9459 - 12, e-mail: dombrowski@bauverein-friemersheim.de  
herr friedhoff, tel.: (02065) - 9459 - 18, e-mail: friedhoff@bauverein-friemersheim.de

12  
Adlerstraße 35 - 77  
Adlerstraße 63  
Am Borgschenkof 13 - 15  
Am Borgschenkof 14 - 16  
Am Borgschenkof 17  
Am Borgschenkof 19 - 23  
Am Borgschenkof 24 - 34  
Am Borgschenkof 25 - 29  
Am Borgschenkof 31 - 33  
Am Borgschenkof 35 - 37  
Am Borgschenkof 36  
Am Kuppengraben 1 - 22  
Am Kuppengraben 23 - 26  
Am Kuppengraben 27 - 30  
An der Höhe 1 - 6  
Bismarckstraße 105 - 107  
Bismarckstraße 106  
Bismarckstraße 109 - 111  
Bismarckstraße 3 - 5  
Bismarckstraße 71 - 73  
Bismarckstraße 75 - 79  
Bismarckstraße 98 - 104  
Ernststraße 1 - 29  
Ernststraße 2 - 8  
Ewaldstraße 1 - 9  
Ewaldstraße 2 - 4  
Forbachstraße 10 - 12  
Forbachstraße 13 - 15  
Forbachstraße 14 - 16  
Forbachstraße 9 - 11  
Geeststraße 14 - 16  
Geeststraße 18 - 22

Geeststraße 24 - 26  
Geeststraße 28 - 32  
Geeststraße 29 - 33  
Geeststraße 34 - 36  
Geeststraße 35 - 37  
Geeststraße 38 - 40  
Heimstraße 1 - 2  
Hubertusstraße 1  
Hubertusstraße 12 - 14  
Hubertusstraße 2  
Hubertusstraße 3  
Hubertusstraße 4 - 6  
Hubertusstraße 5  
Hubertusstraße 8 - 10  
Humboldtstraße 1 - 7  
Humboldtstraße 13  
Humboldtstraße 15 - 17  
Humboldtstraße 9 - 11  
Josefstraße 1 - 6  
Jungstraße 1 - 12  
Jungstraße 14 - 48  
Kaiserstraße 11 - 13  
Kaiserstraße 15 - 17  
Kaiserstraße 19 - 21  
Kaiserstraße 23 - 25  
Kaiserstraße 27 - 29  
Kaiserstraße 7 - 9  
Knappenstraße 1 - 11  
Knappenstraße 13 - 16  
Knappenstraße 2  
Knappenstraße 4  
Knappenstraße 6

Kronprinzenstraße 29 - 35  
Kronprinzenstraße 44  
Kronprinzenstraße 7 - 9  
Langemarckstraße 1 - 3  
Langemarckstraße 12 - 16  
Langemarckstraße 17 - 19  
Langemarckstraße 2 - 10  
Langemarckstraße 5 - 7  
Langemarckstraße 9 - 15  
Metzer Straße 15  
Metzer Straße 17 - 23  
Metzer Straße 25 - 29  
Metzer Straße 8  
Reichstraße 41 - 57  
Reichstraße 72 - 76  
Reichstraße 78 - 80  
Saarstraße 1 - 4  
Saarstraße 5 - 7  
Schelmenweg 26  
Schelmenweg 32 - 34  
Schützenstraße 13 - 31  
Schützenstraße 26 - 48  
Spichernstraße 5 - 7  
Spichernstraße 9  
Steinstraße 11 - 15  
Steinstraße 8 - 10  
W.-Rathenau-Straße 4  
W.-Rathenau-Straße 56 - 58  
W.-Rathenau-Straße 60 - 66  
W.-Rathenau-Straße 68 - 70  
W.-Rathenau-Straße 72  
Wilhelmstraße 3 - 21

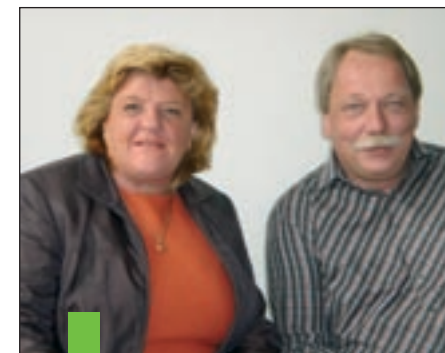
## bereich

frau mohm, tel.: (02065) - 9459 - 13, e-mail: mohm@bauverein-friemersheim.de  
herr michel, tel.: (02065) - 9459 - 16, e-mail: michel@bauverein-friemersheim.de

Adlerstraße 12 - 14  
Adlerstraße 16 - 18  
Adlerstraße 22 - 24  
Adlerstraße 33  
Am Borgardshof 10 - 12  
Am Borgardshof 14 - 16  
Am Borgardshof 44 - 48  
Am Borgardshof 50 - 52  
Beguinestraße 113  
Beguinestraße 115 - 117  
Birkenweg 2  
Bismarckstraße 81 - 83  
Dahlienstraße 1 - 5  
Dahlienstraße 2 - 4  
Dahlienstraße 9 - 11  
Darwinstraße 18 - 20  
Heinrichstraße 10  
Kaiserstraße 51 - 53

Kaiserstraße 51 a  
Kiefernstraße 1 - 3  
Kiefernstraße 10 - 14  
Kiefernstraße 4 - 8  
Kiefernstraße 5 - 7  
Königstraße 9 - 11  
Krefelder Straße 217 - 219  
Krefelder Straße 218  
Krefelder Straße 224  
Kronprinzenstraße 59 - 61  
Kronprinzenstraße 63 - 65  
Kruppstraße 32 - 38  
Lindenallee 36  
Lindenallee 38 - 44  
Metzer Straße 11 - 13  
Moltkestraße 5 - 7  
Reichstraße 50  
Reichstraße 56 - 60

13  
Ringstraße 33 - 37  
Schelmenweg 8  
Schützenstraße 11 a  
Schützenstraße 33 - 35  
Schützenstraße 37 - 39  
Schützenstraße 41  
Tulpenstraße 45 - 47  
Tulpenstraße 49 - 51  
Tulpenstraße 53 - 55  
Tulpenstraße 81 - 83  
Ulmenstraße 14 - 16  
Ulmenstraße 17 - 21  
Ulmenstraße 18 - 20  
Ulmenstraße 22 - 24  
Ulmenstraße 26 - 30  
Wilhelmstraße 25



frau dombrowski und herr friedhoff



frau mohm  
und herr michel

# bemerkungen zur genossenschaft

rechte und pflichten von aufsichtsratsmitgliedern einer wohnungsgenossenschaft von michael loogen, vorsitzender des aufsichtsrates

Die Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern unterliegen der ständigen Anpassung der Gesetzgebung und Auslegung durch die Rechtsprechung.

Neben altbekannten Gesetzen wie dem Genossenschaftsgesetz (GenG) und der Satzung sind in den vergangenen Jahren Bestimmungen, die ursprünglich für Aktiengesellschaften - wie das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz in Aktiengesellschaften (KonTrAG) sowie das (TransPuG) - entworfen wurden, auf die Genossenschaften übertragen worden. Die Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen prägt das Zusammenspiel der Organe der Genossenschaft und zeigen ein gewisses Anforderungsprofil, welches Aufsichtsratsmitglieder zu erfüllen haben.

Wir wollen mit diesem Artikel über das „Amt des Aufsichtsrates“ aufklären und Mitglieder ermutigen, mit ihrer persönlichen und beruflichen Qualifikation auch zukünftig die Entwicklung der Genossenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates aktiv zu begleiten.

## | Allgemeines

Neben der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) sind der Aufsichtsrat und der Vorstand zwingend notwendige Organe der eG mit besonderen, gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und eigener Verantwortung.

Die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3; sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl, muss unverzüglich durch eine außerordentliche Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Zudem ist eine solche Ersatzwahl erforderlich, wenn weniger als die Hälfte der gewählten Mitglieder noch gegeben ist. Die Anzahl der Aufsichtsräte in unserer Genossenschaft beträgt 15 (laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.11.1945).

## | Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Man unterscheidet gesetzliche und satzungsrechtliche Voraussetzungen. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen zählen folgende Bedingungen:

Die persönliche Mitgliedschaft in der eG ist erforderlich. Die Wahl in den Aufsichtsrat vor Erwerb der Mitgliedschaft ist zulässig; die Amtsausübung ist dann jedoch erst mit Erwerb der Mitgliedschaft möglich.

Mit Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds aus der eG endet automatisch die Amtsstellung. Beschlüsse, an denen ein Aufsichtsratsmitglied mitgewirkt hat, das noch nicht oder nicht mehr Mitglied der eG war, sind unwirksam, wenn nicht der Beschluss auch ohne die Stimme des Nichtmitglieds zustande gekommen wäre.

Zu den satzungsrechtlichen Voraussetzungen zählen sonstige Wahlvoraussetzungen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind und den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten (z. B. Altersgrenzen).

## | Bestellungsorgan

Die Amtsstellung als Aufsichtsratsmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung begründet werden.

Ausgeschiedene Vorstände können erst nach Entlastung für ihre gesamte Amtsdauer, d. h. ggf. auch das laufende sog. „Rumpfgeschäftsjahr“ bis zur Mitgliederversammlung, in den Aufsichtsrat gewählt werden (§ 37 Abs. 2 GenG), § 37 Abs. 2 GenG gilt aber nicht, wenn Aufsichtsratsmitglieder in den Vorstand wechseln wollen.

## | Wahlverfahren

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Regelungen der Satzung (§ 33 Abs. 4). Die Annahme der Wahl kann ausdrücklich oder konkludent, d. h. durch schlüssiges Verhalten

aufsichtsratsneuwahl 2003: h. pieper | w. höfken | w. scheunemann | u. carsten | k. kaisers (v.l.n.r.)



gemeinsame sitzung aufsichtsrat und vorstand



erfolgen; nach der Satzung hat der Gewählte unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## | Beginn und Ende des Amtes

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt frühestens mit der Annahme des Amtes und der Beendigung des Aufsichtsratsamtes des Vorgängers. Nach § 24 Abs. 2 der Satzung endet die dreijährige Amtszeit mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.

## | Rechtsverhältnis der Aufsichtsratsmitglieder

Das durch Wahl und Annahme begründete Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied und der eG wird bei Unentgeltlichkeit als Auftragsverhältnis und bei Entgeltlichkeit als Dienstverhältnis bezeichnet.

## | Geschäftsordnung

Durch eine Geschäftsordnung regelt der Aufsichtsrat seine innere Ordnung und Verfahrensfragen, nicht aber Rechte und Pflichten im Verhältnis zur eG bzw. zu deren anderen Organen. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthält u. a. Regelungen zu Wahl von Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung, Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung.

## | Aufgaben

### Überwachungspflicht des Aufsichtsrats

#### 1. Art und Umfang

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und

zu dem Zweck sich dazu vom Gang der Angelegenheiten der eG zu unterrichten (§ 38 Abs. 1 GenG). Die Überwachung des Vorstandes ist wohl die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates. Der Überwachung unterliegt die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen der eG, insbesondere die Erfüllung des Förderungsauftrages, die Organisation des Unternehmens, die grundsätzlichen unternehmerischen Entscheidungen wie auch die laufende Geschäftsführung, d. h. zum Beispiel Bautätigkeit, Wohnungsbewirtschaftung, Buch- und Kassenführung.

Der Aufsichtsrat kann und muss nicht jede einzelne Geschäftsführungsmaßnahme überwachen, sondern Kontrollen - z. B. Stichproben - durchführen, die bei sachgerechter Würdigung der Gesamtumstände die Beurteilung erlauben, dass die Geschäfte der Genossenschaft ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie anerkannten betriebswirtschaftlichen und branchenspezifischen Regeln geführt werden.

## | 2. Mittel der Überwachung

- a) Berichterstattung unmittelbar vom Vorstand (der Aufsichtsrat darf sich aber grundsätzlich nicht direkt an einzelne Angestellte wenden),
- b) Einsicht in Bücher, Schriften (z.B. auch Vorstandsprotokolle), Kassenbestand etc.,
- c) Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht, Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Bericht an die Mitgliederversammlung.





## wechsel im vorsitz des aufsichtsrates

In seiner konstituierenden Sitzung nach der Mitgliederversammlung 2003 wählte der Aufsichtsrat Herrn Michael Loogen als neuen Vorsitzenden. Herr Michael Loogen tritt die Nachfolge von Herrn Klaus Kaisers an, der dem Aufsichtsrat weiterhin als Mitglied angehört.

### 3. Unterstützung durch Dritte

Obwohl die Aufsichtsratsmitglieder die Ausübung ihrer Pflichten nicht auf andere übertragen dürfen, d. h. sich also auch nicht in den Sitzungen vertreten lassen dürfen, darf der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritte in Anspruch nehmen. Deshalb kann der Aufsichtsrat in Einzelfragen Sachverständige in Anspruch nehmen, die dafür erforderlichen Verträge kann er im Namen und für Rechnung der eG abschließen.

### | Weitere Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat vertritt die eG bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand (§ 39 GenG). Der Aufsichtsratsvorsitzende ist dabei aber nur zur Ausführung der vom Gesamtorgan gefassten Beschlüsse zuständig, d.h. zur Unterzeichnung der Verträge. Aufsichtsratsmitglieder können für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt werden (§ 37 GenG). Die Satzung kann nach § 38 Abs. 3 GenG dem Aufsichtsrat zusätzliche Aufgaben zuweisen. So hat er nach der Satzung den Vorstand in seiner Geschäftsführung nicht nur zu überwachen, sondern auch zu fördern, d. h. durch Anregung und Rat zu unterstützen.

### | Zustimmung des Aufsichtsrats zu besonderen Geschäften - Leitungsbefugnis des Vorstands

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass im Wege der vorweggenommenen Überwachung bestimmte Entscheidungen des Vorstandes von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werden. In der Satzung findet sich ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte in § 28. Dazu gehören u. a. die Aufstellung des Neubauprogramms, die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen, die Beteiligungen oder die Erteilung einer Prokura sowie der Bericht über die gesetzliche Prüfung oder die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen. In diesen Angelegenheiten beschließt jedes der beiden Organe getrennt. Anträge, die nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. Zu beachten ist aber, dass zwar der Aufsichtsrat den Vorstand zu überwachen und ggf. nach der Satzung auch zu fördern hat, ihm aber gegenüber dem Vorstand keine Weisungsbefugnisse zustehen (Leitungsbefugnis des Vorstandes). Die Satzung

darf deshalb auch nicht die Zustimmung des Aufsichtsrates für Maßnahmen vorsehen, die sich aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben.

### | Sorgfaltspflicht und Haftung

Entsprechend den Vorschriften für Vorstandsmitglieder haben die Aufsichtsratsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft zu beachten (§§ 41, 34 GenG).

Jedes Mitglied muss dazu beitragen, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Aufgaben erfüllen kann (insbesondere Teilnahme an den Sitzungen). Jedes Aufsichtsratsmitglied muss in der Lage sein, sich ohne fremde Hilfe aufgrund des Geschäftsvorganges, der Berichte des Vorstandes und der Feststellungen der Abschlussprüfer ein eingehendes fachliches Bild von der Lage und Entwicklung der eG zu machen. Zugleich muss es beurteilen können, ob der Aufsichtsrat seiner Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise nach insgesamt seinen Aufgaben gerecht wird (insbesondere genaue Kenntnis der für die Aufsichtsratspflichten maßgeblichen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates). Zudem ist ein Einblick in die allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungssätze notwendig. Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen grundsätzlich in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder in Angelegenheiten der eG der Verschwiegenheitspflicht.

Ebenso wie bei Vorstandsmitgliedern sind die Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflichten verletzen, der eG als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verpflichtet (§§ 41, 34 GenG). Im Innenverhältnis findet unter den Aufsichtsratsmitgliedern, die z. B. für einen der eG nachteiligen Beschluss gestimmt haben, der Ausgleich nach § 426 BGB statt.

Die entsprechende Anwendung des § 254 BGB (Mitverschulden) kann dazu führen, dass einzelne regresspflichtige Aufsichtsratsmitglieder unterschiedlich hohe Schadensbeträge zu tragen haben.

Deshalb kann es in wichtigen Einzelfällen sinnvoll sein, im Protokoll festzuhalten, wer für und gegen einen Antrag gestimmt hat. Im Haftungsstreitfall muss auch das Aufsichtsratsmitglied darlegen und ggf. beweisen, dass es nicht schuldhaft gehandelt hat, weil es die erforderliche Sorgfalt angewandt hat.

# aktuelles

## änderung der hausordnung zum 01. juli 2004

Aus aktuellem Anlass hat der Vorstand beschlossen, die allgemein gültige Hausordnung, die Bestandteil der mit der Genossenschaft abgeschlossenen Dauernutzungsverträge ist, heutigen Erfordernissen anzupassen.

Betroffen von dieser Anpassung ist die Regelung zum Abschließen der Haustüren (Punkt 2 „Allgemeine Sorgfaltspflichten“).

In der Vergangenheit hat die bisherige Regelung, dass „zum Schutz der Hausbewohner vor unberechtigtem Eindringen Dritter sämtliche Haus- und Hoftüren bei Einbruch der Dunkelheit abzuschließen sind“ zu vermeidbaren Streitigkeiten innerhalb von Hausgemeinschaften geführt, da die Formulierung „bei Einbruch der Dunkel-

heit“ unter subjektiven Gesichtspunkten unterschiedlich interpretiert wurde. Dies führte in vereinzelt dazu, dass Rettungskräfte, Pflegepersonal und Besucher in den Wintermonaten bereits gegen 16.00 Uhr vor verschlossenen Haustüren standen. Berücksichtigt man dann noch den Umstand, dass diese Regelung aus Zeiten stammt, in denen die Schließtechnik weder Gegensprechanlagen noch moderne Zylinderschlösser kannte, so erscheint eine Anpassung als erforderlich.

Unter Bezugnahme auf §6 des Dauernutzungsvertrages erklärt der Vorstand mit Wirkung zum 01.07.2004 die Unwirksamkeit der bisherigen Regelung zu Punkt 2 „Allgemeine

Sorgfaltspflichten“ Absatz 1 der Hausordnung. Die ab dem 01.07.2004 für alle Vertragsverhältnisse geltende Regelung zu Punkt 2 „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ Absatz 1 der Hausordnung lautet wie folgt:

**2. Allgemeine Sorgfaltspflichten**  
Zum Schutz der Hausbewohner vor unberechtigtem Eindringen Dritter sind die Hauseingangstüren in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr abzuschließen.

Hof- bzw. Kellerausgangstüren sind grundsätzlich zu verschließen.

Duisburg, den 13.Mai 2004

Der Vorstand

## bauliche veränderungen vorher abstimmen

Aus aktuellem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass bauliche Veränderungen, die der Nutzer in seiner Wohnung vornehmen möchte, der vorherigen schriftlichen Beantragung, Begutachtung und nachfolgender schriftlicher Genehmigung durch die Genossenschaft bedürfen.

Zu solchen absprachepflichtigen Maßnahmen gehören beispielsweise Mauerdurchbrüche, das Einziehen oder Entfernen von Wänden, das Ersetzen der vorhandenen Küche durch eine moderne Einbauküche, das Verlegen eines Laminatfußbodens und Kürzen der Türen sowie die Montage von Balkonverkleidungen.

Finger weg von Basteleien an der Elektroinstallation: Sicherungskästen, Stromleitungen, Steckdosen oder

Lichtschalter können schnell zu einer Gefahr für Leib und Leben werden. Nur einwandfreie Einrichtungen schützen gegen Stromschlag und andere böse Überraschungen. Deshalb sind Elektroinstallationen nichts für Heimwerker, sondern müssen von zugelassenen Handwerksbetrieben ausgeführt werden. Diese werden durch uns zur Durchführung der Arbeiten beauftragt.

Dübel kann der Mieter ohne Rücksprache in angemessenem Umfang anbringen, wenn dies fachgerecht und unter Beachtung sicherheitstechnischer Vorschriften geschieht. Das gilt auch für geringfügige Veränderungen wie das Aufstellen von Duschkabinen. Auch steht es dem Mieter frei, Teppichböden und andere Boden-

beläge zu verlegen, sofern dies keine Schäden hinterlässt.

Im Zweifel sollte man sich rechtzeitig mit der Genossenschaft abstimmen.

In der Regel wird eine Zustimmung nicht verweigert, solange die Wohnung durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht endgültig verändert wird und keine nachteiligen Folgen für das Mietobjekt zu befürchten sind. Auch dürfen natürlich Dritte durch die geplanten Veränderungen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter jedoch verpflichtet, alle von ihm vorgenommenen Änderungen rückgängig zu machen und Schäden zu beseitigen. Der Vermieter hat einen Anspruch auf Rückgabe der Wohnung in vertragsgemäßem Zustand.

# analoges fernsehen wird abgeschaltet

Durch Satellit und Kabel hat die Digitalisierung des Fernsehens bereits vor Jahren begonnen. Nun soll die Antenne folgen.

Die Technik, die das ermöglicht, heißt DVB-T (Digital Video Broadcast-Terrestrial = digitales Antennenfernsehen). Nach einem Beschluss der Bundesregierung sollen ab 2010 alle Fernsehprogramme nur noch digital ausgestrahlt werden und so die bisherige analoge Verbreitung ablösen. Nachdem im Großraum Berlin bereits der Regelbetrieb im November 2002 aufgenommen wurde, folgt die Region Ruhrgebiet/Düsseldorf (und somit auch der Bereich Duisburg) zum 01.11.2004. Zu diesem Termin wird die analoge Ausstrahlung von Fernsehprogrammen über den gewohnten Antennenempfang eingestellt.

Die Genossenschaft bietet den Nutzern seit Jahren den störungsfreien Empfang über das Kabelnetz. Dennoch gibt es Wohnungen, die auch heute noch (auf Wunsch des Nutzers) über Dachantenne versorgt werden. Während sich für den „Kabelkunden“ nichts ändert, wird sich der „Antennenkunde“ bis zum 01. November 2004 über die zukünftige Art des Empfanges entscheiden müssen. Unabhängig von der Entscheidung der „Antennenkunden“ werden die Dachantennenanlagen (mangels weiterer Nutzung) seitens der Genossenschaft

demontiert. Die Versorgung erfolgt ab diesem Termin über den Kabelnetzbetreiber. Die Genossenschaft stellt im Rahmen Ihrer Verpflichtungen ein so genanntes Grundprogramm zur Verfügung. Die bisherigen Gebühren für den Betrieb der Antennenanlage entfallen; stattdessen ist für die Bereitstellung des Kabelempfanges eine Grundgebühr zu entrichten. Um Ihnen die Entscheidung „Pro Kabelanschluss“ zu erleichtern, zeigen wir Ihnen kurz die Vor- bzw. Nachteile der neuen DVB-T Technik auf.

**| Welche Vorteile bietet DVB-T?**  
DVB-T ermöglicht in den Empfangsgebieten stationären, portablen und mobilen TV-Empfang.

Die Anzahl der terrestrischen TV-Programme wird erweitert. DVB-T sichert in den Empfangsgebieten den „dritten Übertragungsweg“ für Fernsehen. Wird DVB-T mit Einzelantenne genutzt, fallen keine zusätzlichen monatlichen Kosten an. Digital-Bild und -Ton haben, gegenüber der analogen terrestrischen Verbreitung, eine bessere Qualität.

**| Was sind die Nachteile von DVB-T?**

- Keine flächendeckende Versorgung zu erwarten
- Bei unzureichender Signalstärke kompletter Bildausfall.
- Geringere Programmanzahl als im Kabel

Für jedes einzelne Empfangsgerät ist ein Decoder erforderlich. Der Decoder wandelt das digitale Signal in ein analoges um, da TV-Geräte und Videorecorder in der Regel analoge Signale zur Übertragung von Bild und Ton benötigen. Für jedes Endgerät wird ein separater Decoder benötigt. Diesen gibt es ab etwa 80 Euro im Fachhandel. Veränderungen gibt es auch beim Betrieb von Videorecordern: Ohne einen zusätzlichen Decoder für den Videorecorder können sie nur noch das laufende Programm aufzeichnen. Außerdem kann mit DVB-T das VPS-Signal nicht mehr empfangen werden, so dass der Videorecorder beim Aufzeichnen kein Anfangs- und Endsignal der Sendung mehr erhält. Zusätzliche Angebote, wie fremdsprachige Programme, Internet, VPS oder Zweikanalton sind derzeit nicht möglich. „Harter“ Umstieg von analog auf digital ohne längeren Parallelbetrieb der beiden Empfangsarten.

Betroffene Nutzer werden in den kommenden Monaten unabhängig von dieser Mitteilung angeschrieben. Es besteht ebenso die Möglichkeit, mit ihrem jeweiligen Ansprechpartner im Unternehmen Kontakt aufzunehmen.

## einkommensgrenzen im sozialen wohnungsbau

Die für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung maßgeblichen Einkommensgrenzen sind zum 01.01.2003 in NRW erhöht worden.

Grundlage zur Ermittlung ist das Haushaltsbruttoeinkommen abzüglich individueller Werbungskosten, Pauschalabzügen, Frei- und Abzugsbeträgen:

1 Person	15.000 €
2 Personen	20.000 €*
3 Personen	22.100 €*
4 Personen	26.200 €*
5 Personen	30.300 €*

zuzüglich 4.100 € für jede weitere zum Haushalt rechnende Person (\*zzgl. 500 € Erhöhung je Kind).

Die Einkommensgrenzen werden zukünftig (ab 2006) alle drei Jahre um die Veränderung der Lebenshaltungskosten (Preisindex) angepasst.

Fragen bezüglich der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines sowie der Erhebung einer Ausgleichsabgabe beantwortet das zuständige Wohnungsamt der Stadt Duisburg.



Die Duisburger Wohnungsgenossenschaften.  
Ein sicherer Hafen.

## starterwohnung

Nach wie vor können jugendliche Mitglieder der Genossenschaft bei der Anmietung der ersten eigenen Wohnung sparen.

In Ergänzung zum bisherigen Angebot an preiswertem Wohnraum bietet der Spar- und Bauverein Friemersheim –

in einer gemeinsamen Aktion mit den Duisburger Wohnungsgenossenschaften – Auszubildenden, Studenten und Schülern einen besonderen Einstieg an: junge Mitglieder, die sich zu einer der drei o.g. Gruppen zählen, können in einer zeitlich befristeten Aktion

## schönheitsreparaturen

Nutzer müssen in vertraglich geregelten Zeitabständen Schönheitsreparaturen in den gemieteten Räumen leisten. Die Zeitabstände ergeben sich aus den vertraglich vereinbarten Fristenplänen. Art und Umfang der Arbeiten sind gleichfalls diesen Vereinbarungen zu entnehmen; so ist der Nutzer zum Beispiel verpflichtet, Decken und Wände zu streichen bzw. zu tapezieren. Aufgaben, die im Regelfall auch im eigenen „Wohlfühlinteresse“ des Nutzers liegen.

Strittig kann es werden, wenn der Nutzungsvertrag gekündigt wird. Im Rahmen einer Wohnungsvorabnahme prüfen unsere Mitarbeiter die Erfüllung der Fristenpläne. So werden bereits im Vorfeld Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermieden.

eine Mietsenkung von 50 € pro Monat für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten in Anspruch nehmen. Nähere Informationen erhalten Sie durch unsere Mitarbeiterinnen.

## wohnungsbörse

Unter [www.bauverein-friemersheim.de](http://www.bauverein-friemersheim.de)

besteht seit kurzem in die Möglichkeit, aktuelle Wohnungsangebote in der Rubrik „Angebote“ auch im Internet abzurufen.



Werner Ruhm, Reichsstr. 60, 47229 Duisburg  
 Agnes Wiese, Flutweg 1, 47229 Duisburg  
 Josef Reddig, Jungstraße 34, 47229 Duisburg  
 Reinhard Grunst, Am Borgschenhof 27, 47229 Duisburg  
 Fritz Klapprot, Eyller Straße 60, 47647 Kerken  
 Hildegard Junk, Langemarckstr. 14, 47229 Duisburg  
 Ruth Froberg, Ulmenstr. 26, 47226 Duisburg  
 Hildegard Hoffmann, Rathausstr. 12, 67433 Neustadt  
 Ilse Steiner, Jungstraße 14, 47229 Duisburg

50 jahre

# jubilare | 2004

## 25 jahre

Heinrich Klock, Eigenstr. 19, 47053 Duisburg  
 Burkhard Guderjahn, Geeststr. 29, 47229 Duisburg  
 Salvatore Monteleone, Bismarckstr. 104, 47229 Duisburg  
 Alexander Mohm, Am Bachmannsgraben 31, 41844 Wegberg  
 Helmut Achterath, Reichsstr. 55, 47229 Duisburg  
 Volker Hoffmann, Am Haus Kaldenhausen 32, 47229 Duisburg  
 Helene Hasse, Ulmenstr. 21, 47226 Duisburg  
 Manfred Bätke, Jungstr. 44, 47229 Duisburg  
 Ellen Bongardtz, Humboldtstr. 1, 47229 Duisburg  
 Wolfgang Wirtz, Am Borgardshof 1, 47229 Duisburg  
 Elisabeth Aps, Reichstr. 56, 47229 Duisburg  
 Karl Thiel, Kirchfarnbacher Str. 2, 90449 Nürnberg  
 Ursula Wefers, Am Kuppengraben 17, 47229 Duisburg  
 Michele Pezzano, Kronprinzenstr. 9, 47229 Duisburg  
 Friedhelm Sturm, Freiherr-von-Stein-Str. 10, 47229 Duisburg  
 Edith Slawinski, Kaiserstr. 27, 47229 Duisburg  
 Herbert Czymay, Joseph-Haydn-Str. 6, 47229 Duisburg  
 Brigitte Eitrich, Ewaldstr. 3, 47229 Duisburg  
 Claudia Hissner, Humboldtstr. 7, 47229 Duisburg  
 Marlies Geiling, Bismarckstr. 102, 47229 Duisburg  
 Gisela Gottschalk, Reichsstr. 24, 47229 Duisburg  
 Sonja Ehmann, Am Borgschenhof 14, 47229 Duisburg  
 Marco Funke, Kiefernstr. 10, 47226 Duisburg  
 Helga Beckers, Am Kuppengraben 1, 47229 Duisburg  
 Michael Hellmuth, Karrenweg 26, 47239 Duisburg  
 Erich Kaisers, Am Damm 28, 47229 Duisburg  
 Heike Polat, Franz Wieder Str. 1, 47226 Duisburg  
 Wilhelm Henschel, Schützenstr. 34, 47229 Duisburg

Volker Leitner, Metzger Str. 15, 47229 Duisburg  
 Hannelore Schneider, Ulmenstr. 16, 47226 Duisburg  
 Alfred Reichardt, Adlerstr. 64, 47229 Duisburg  
 Ernst-Dieter Engemann, Hochfelder Str. 51, 47226 Duisburg  
 Thomas Giersch, Kaiserstraße 9, 47229 Duisburg  
 Andreas Giersch, Hugostraße 25, 47228 Duisburg  
 Elfriede Weggen, Kronprinzenstraße 44, 47229 Duisburg  
 Maria Coenen, Langemarckstr. 6, 47229 Duisburg  
 Elisabeth van Hagen, Adlerstr. 53, 47229 Duisburg  
 Andrea Tebart, Deichstr. 117 A, 47228 Duisburg  
 Daniela Paolette, Bismarckstr. 102, 47229 Duisburg  
 Ralf Ihlo, Immendalstr. 45, 47053 Duisburg  
 Markus Bandt, Uferstr. 43, 47228 Duisburg  
 Wilma Hoche, Hubertusstr. 3, 47229 Duisburg  
 Erich Maltan, Am Borgschenhof 32, 47229 Duisburg  
 Werner Dreyer, Adlerstr. 14, 47229 Duisburg  
 Detlef Hoja, Ewaldstr. 5, 47229 Duisburg  
 Hans Fabian, Am Borgardshof 7, 47229 Duisburg  
 Irmtraud Krüger, Ulmenstr. 14, 47226 Duisburg  
 Hans-Gerd Weis, Hohenbudberger Str. 64, 47229 Duisburg  
 Gabriele Harder, Eschenstr. 21, 47226 Duisburg  
 Hans Schregel, Geeststr. 25, 47229 Duisburg  
 Anneliese Dressler, Hugo-Bansen-Str. 2, 47229 Duisburg  
 Thomas Schenk, Humboldtstr. 15, 47229 Duisburg  
 Johanna Buttenbruch, Bismarckstraße 81, 47229 Duisburg  
 Hans-Adolf Köhnen, Alderstr. 33, 47229 Duisburg  
 Helmut Roth, Heinrich-van-Achten-Str. 6, 41539 Dormagen  
 Anke Bamesreiter, Buschstr. 6, 47228 Duisburg